

Satzung
zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern
in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von
Elternbeiträgen in der Gemeinde Heideblick
(Kita-Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 – Geltungsbereich	Seite 2
§ 2 – Begriffsbestimmungen	Seite 2
§ 3 – Aufnahmekriterien	Seite 3
§ 4 – Anmeldung	Seite 3
§ 5 – Betreuungsumfang	Seite 3
§ 6 – Benutzungsgebühren	Seite 4
§ 7 – Gebührenschuldner	Seite 4
§ 8 – Gebührenpflicht	Seite 4
§ 9 – Fälligkeit	Seite 4
§ 10 – Höhe der Benutzungsgebühren	Seite 5
§ 11 – Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr	Seite 5
§ 12 – Besucherkinder	Seite 6
§ 13 – Verpflegung	Seite 7
§ 14 – Öffnungszeiten/Schließzeiten	Seite 7
§ 15 – Beendigung des Betreuungsverhältnisses	Seite 7
§ 16 – Inkrafttreten/Außerkräftreten	Seite 8
Gebührentabelle	Seite 9

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210 i. V. mit § 90 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 4 des SGB VIII i. V. des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick in der Sitzung am 23.01.2006 folgende „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Heideblick“ (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Kindertagesstätten der Gemeinde Heideblick sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege, die von der Gemeinde vermittelt wurde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte - auch in gemischter Form - für Kinder verschiedener Altersstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden (im Folgenden betreut werden).
- (2) Betreuungsform Krippen sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.
- (3) Betreuungsform Kindergärten sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.
- (4) Betreuungsform Horte sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.
- (5) Betreuungsform Tagespflege ist eine Form der Betreuung, mit der ein gesonderter Betreuungsbedarf insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erfüllt werden kann.
- (6) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (7) Öffnungszeiten sind die dem überwiegenden Bedarf entsprechenden Zeiträume, in welchen die Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden können.
- (8) Schließzeiten sind Zeiträume, überwiegend während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel, während derer die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen ist.
- (9) Wohnsitz ist der melderechtlich erfasste Hauptwohnsitz des Kindes.

- (10) Betreuungsumfang ist der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung, der bei der Rechtsanspruchsprüfung festgestellt wird.
- (11) Betreuungszeit ist die tatsächliche Anwesenheitszeit in der Kindertagesstätte. Kernbetreuungszeit ist die Zeit, in der alle Kinder mit Betreuungsanspruch anwesend sein sollen.

§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung. Die Feststellung des Anspruches erfolgt nach Antragstellung durch die Gemeinde Heideblick.
- (2) Ändert sich dieser Anspruch, ist der Träger unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.
- (3) Soll ein Kind nach dem Willen der Personensorgeberechtigten in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, die in einem anderen Ort gelegen ist oder sich in anderer Rechtsträgerschaft befindet, ist der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Gemeinde Heideblick feststellen zu lassen, bevor ein Betreuungsvertrag mit dem Träger der anderen Kindertagesstätte abgeschlossen wird.

Bei festgestelltem Rechtsanspruch wird eine Kostenübernahmeerklärung unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

- (4) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Heideblick ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Heideblick ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Antragsstellung und der Abschluss der Betreuungsverträge für Kinder in Kindertagesstätten oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt bei dem jeweiligen Träger. Erst wenn der schriftliche Vertrag über die Betreuung des Kindes von allen Vertragspartnern unterzeichnet ist, kann das Kind in die vereinbarte Kindertagesstätte aufgenommen oder zur Betreuung in Tagespflege gegeben werden.
- (2) Bei einem Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, auch wenn es in derselben Einrichtung verbleibt, ist von den Personensorgeberechtigten zwei Monate vorher ein entsprechender Antrag zu stellen.

§ 5 Betreuungsumfang

- (1) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleiterin konkret zu vereinbaren.
- (2) Der gesetzliche Anspruch für Kinder bis zur Einschulung ist mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder, die den Hort besuchen, mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden pro Tag erfüllt.
- (3) Die Wochenstundenzahl kann bei Bedarf auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden für Kinder, die den Hort besuchen, übersteigt. Die Wochenstundenzahl muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein.

- (4) Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit bis zu 2 Wochen mit verkürzter Betreuungszeit und entsprechender Gebührenerhebung in Anspruch nehmen.
- (5) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten, der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist dem Träger durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich der Anspruch auf längere Betreuungszeit verändert.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Tagespflegeplatzes entsprechend § 17 Kita-Gesetz zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten Beiträge in Form von Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach Satz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Betreuungsform vor dem 15. des Monats, wird für diesen Monat die volle Benutzungsgebühr dieser Betreuungsform erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe monatliche Benutzungsgebühr dieser Betreuungsform erhoben. Wurde das Kind im Falle des Satzes 2 vorher in einer anderen Betreuungsform nach dieser Satzung betreut, so wird eine weitere halbe Monatsgebühr für diese Betreuungsform erhoben.
- (3) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder Ausfall in der Betreuung in der Tagespflege bis zu einem Monat sowie vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben. Bei ganzjähriger Inanspruchnahme eines Kita- bzw. Hortplatzes wird für 11 Monate im Jahr die Benutzungsgebühr erhoben und der 12. Monat ist betragsfrei. Sie ist auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen und am 15. des laufenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist die Benutzungsgebühr auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen und am Monatsletzten fällig.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 dieser Satzung ist der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern gemäß § 11 dieser Satzung, der Betreuungsform, dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der in einer Betreuungsform nach dieser Satzung betreuten Kinder der Personensorgeberechtigten. § 11 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt. Bei der Anzahl der Kinder werden die Kinder nach dem Lebensalter gewertet.
- (3) Verringert sich das anzurechnende Einkommen der Gebührenpflichtigen nachweislich im laufenden Jahr, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr ab Antragsmonat erfolgen.
- (4) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen der Gebührenpflichtigen im laufenden Jahr, erfolgt die Neuberechnung ab dem Monat der Einkommenserhöhung.
- (5) Weisen die Gebührenpflichtigen gegenüber dem Träger ihre Einkommensverhältnisse nicht oder nicht vollständig nach, wird der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr in der entsprechenden Betreuungsform erhoben.

§ 11 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:
- a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
 - b) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
 - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - f) Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen,
 - g) Renten und Pensionen,
 - h) Unterhaltsleistungen,
 - i) Einkünfte als Mandatsträger,
 - j) Krankengeld,
 - k) Übergangsgeld,
 - l) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten-, Wehr- bzw. sonstigen sozialen Gesetzen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Mutterschafts-, Kinder-, Wohn-, Verletztengeld).
- (3) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld, das Pflegegeld aufgrund einer Behinderung, sowie Leistungen nach dem BAföG, sofern sie als Darlehen gewährt werden.
- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Solidaritätszuschläge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung bzw. bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe.

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen oder für den geschiedenen oder dau-

ernst getrennt lebenden Ehegatten des Gebührenpflichtigen können vom Einkommen abgesetzt werden.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils.
- (6) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind z. B. aktuelle Jahres-Einkommensnachweise, ausnahmsweise können Lohnsteuerkarten, Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, Einkommensnachweise nach SGB anerkannt werden.
- (7) Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird bis zu dessen Vorlage von einer aktuellen Selbsteinschätzung ausgegangen. Diese sollte durch einen Steuerberater bestätigt sein. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Bei erheblichen Abweichungen der Selbsteinschätzung vom Einkommensteuerbescheid – mehr oder weniger als 10 v. H. - kann eine Neuberechnung des Elternbeitrages durchgeführt werden.
- (9) Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das keine Betreuungsform nach dieser Satzung besucht, wird das zu berücksichtigende Jahresnettoeinkommen der Eltern gemäß § 10 Abs. 2 pauschal um monatlich 179,00 EUR pro Kind gemindert.
- (10) Unterhaltsberechtigten Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, werden nach Absatz 2 nur berücksichtigt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.
- (11) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes, bei Wechsel in eine andere Betreuungsform, ansonsten unaufgefordert einmal jährlich zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres der Gemeinde Heideblick, Auskunft über Ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (12) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 12 Besucherkinder

- (1) Der Träger der Einrichtung kann einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern (bis maximal 4 Wochen) zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Für die Betreuung wird für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Heideblick ein Tagessatz von **10,00 €** für Krippenkinder, **8,00 €** für Kindergartenkinder und **5,00 €** für Hortkinder erhoben. Für Kinder aus anderen Gemeinden wird der jeweils doppelte Tagessatz erhoben.

§ 13 Verpflegung

- (1) Frühstück und Vesper werden den Kindern von den Personensorgeberechtigten mitgegeben.
- (2) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränksgeld wird privatrechtlich in der Einrichtung erhoben. Es ist ein separates Kassenbuch zu führen.
- (3) Der Träger der Einrichtung vermittelt für die Kinder der Betreuungsform Krippe, Kindergarten und Hort die Versorgung mit Mittagessen. Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Essenanbieter in eigener Verantwortung einen privatrechtlichen Vertrag.
- (4) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell privatrechtlich geregelt.

§ 14 Öffnungszeiten/Schließzeiten

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten stehen nachfolgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

Krippe/Kindergarten/Hort (ohne Ferienzeit)	06.00 – 17.00 Uhr bzw. nach Bedarf
---	---------------------------------------
- (2) Werden Ferienhortzeiten zusätzlich zum vereinbarten Betreuungsumfang benötigt, ist die erweiterte Betreuungszeit 2 Monate vor Ferienbeginn bei der Gemeinde Heideblick zu beantragen. Für den erweiterten Betreuungsumfang erfolgt gemäß Gebührentabelle eine gesonderte Gebührenfestsetzung.
- (3) Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. In den Sommerferien können die Einrichtungen 2 zusammenhängende Wochen lang gleichzeitig geschlossen werden. Schließzeiten werden durch Aushang in den Kindertagesstätten bis zum 30.09. des Vorjahres bekannt gegeben.
- (4) In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres sind die Einrichtungen geschlossen.
- (5) Die Gemeinde unterstützt in nachgewiesenen Ausnahmefällen die Personensorgeberechtigten bei der Vermittlung einer Betreuung während der Schließzeiten in anderen Kindertagesstätten des Gemeindegebietes oder einer Nachbargemeinde. Der Bedarf dafür ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (6) In der Tagespflege wird die Ferienzeit zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 15 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Träger und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
 - b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben,

- c) gegen die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben oder
 - d) den Betreuungsplatz mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen haben.
- (3) Die Gemeinde Heideblick ist berechtigt, bei betrieblicher Notwendigkeit die Zuweisung in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger der Einrichtung ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 16
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heideblick, 24.01.2006

gez. Frank Deutschmann
Stellvertreter des Bürgermeisters

Gebührentabelle

Jahreseinkommen	Monatseinkommen Netto	Kinder bis Vollendung 3. Lebensjahr (Krippe)	Kinder bis Beginn Schule (Kindergarten)	Schulkinder (Hort)
bis 7.500,00 Euro Mindestbeitrag	bis 625,00 Euro	18,00 Euro (Mindestbeitrag)	18,00 Euro (Mindestbeitrag)	12,00 Euro (Mindestbeitrag)
7.500,01 Euro bis 20.000,00 Euro	625,01 Euro bis 1.666,00 Euro	4,5%	3,5%	2,5%
20.000,01 Euro bis 25.000,00 Euro	1.666,01 Euro bis 2.083,00 Euro	4,8%	3,8%	2,8%
25.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro	2.083,01 Euro bis 2.500,00 Euro	5,2%	4,2%	3,2%
30.000,01 Euro bis 40.000,00 Euro	2.500,01 Euro bis 3.333,00 Euro	5,7%	4,7%	3,7%
ab 40.000,01 Euro Höchstbeitrag	3.333,01 Euro	6,3% 260,00 Euro	5,3% 200,00 Euro	4,3% 140,00 Euro

Die Stafflung der Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Kinder im Alter von 0-3 Jahren (Krippe) und Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schulbeginn (Kita)

Für die Betreuungszeiten bis 6 Stunden wird in der unteren Einkommensgrenze der Mindestbeitrag mit 3.00 €/Stunde berechnet.

4 Stunden	80%
über 4 Std. bis 6 Std.	100%
über 6 Std. bis unter 7 Std.	110%
von 7 Std. bis unter 8 Std.	120%
von 8 Std. bis unter 9 Std.	130%
von 9 Std. bis 11 Std.	140%

Kinder im Hort

Für die Betreuungszeiten bis 4 Stunden wird in der unteren Einkommensgrenze der Mindestbeitrag mit 3.00 €/Stunde berechnet.

Von 2 bis unter 4 Std.	80%
4 Std.	100%
über 4 Std. bis unter 5 Std.	110%
von 5 Std. bis 6 Std.	120%

Für die Rangfolge der Kinder ist das Alter der Kinder maßgebend, die eine Einrichtung besuchen:

1. Kind	=	100%
2. Kind	=	80%
3. Kind	=	60%
4. Kind	=	40%
5. Kind	=	20%
ab 6. Kind	=	frei